

I. Angelegenheiten des Vereins.

Ertheilung der Rechte einer moralischen (juristischen) Person an den Verein.

Unter Beziehung auf die Mittheilungen bei unserer General-Versammlung am 24. Juni v. J. in der Eröffnungsrede des ersten Vorstandes (oben S. 3) und in dem Rechenschaftsbericht (S. 5) über den Stand unseres Gesuches um die Ertheilung der Rechte einer juristischen oder moralischen Person an den Verein und über die Schwierigkeiten, welche dabei zu überwinden waren, werden nun den verehrlichen Mitgliedern die seit 10 Monaten in dieser Sache vorgekommenen Verhandlungen, welche endlich zu dem gewünschten Resultate führten, nachstehend mitgetheilt.

Erste Eingabe vom 18. December 1850:

Bitte des Ausschusses der Gesellschaft für vaterländische Naturkunde in Württemberg um gnädigste Gewährung der Rechte einer moralischen Person für die Gesellschaft.

Königliche Stadtdirektion!

Der württembergische Verein für vaterländische Naturkunde, vertreten durch die unterzeichneten Mitglieder seines Ausschusses, bittet, dass ihm die Rechte einer moralischen Person mit allen gesetzlichen Folgen zuerkannt werden möchten. Zur Begründung dieser Bitte dient die wachsende Ausdehnung der Vereinswirksamkeit überhaupt und die Ueberweisung des in dem Gebäude neben der k. Veterinärschule aufbewahrten vaterländischen Naturalienkabinetts von Seiten des Staats an

den Verein insbesondere. Indem wir die Vereinsstatuten beilegen, hochachtungsvoll verharrend,

Der erste Vorstand

Graf Wilhelm von Württemberg.

Die Ausschussmitglieder. (Folgen die Unterschriften.)

Hierauf erfolgte nachstehender erster Bescheid:

Die Königl. Württemb. Regierung
des Neckarkreises an die Königl.
Stadtdirektion Stuttgart.

Wie der Stadtdirektion durch Erlass vom 6. September v. J. zu erkennen gegeben worden ist, hat das K. Ministerium des Innern durch Entschliessung vom 28. August v. J. der Bitte des Stuttgarter Localgewerbevereins um Verleihung der juristischen Persönlichkeit nicht entsprochen, da consequenter Weise sonst allen ähnlichen Gesuchen der zahlreichen gewerblichen, landwirthschaftlichen und sonstigen gemeinnützigen Vereinen stattgegeben werden müsste, wobei die Rechtssicherheit sehr nothleiden würde.

Nach diesem Vorgange weiss die Kreisregierung das mit Bericht vom 30. v. M. vorgelegte Gesuch des Ausschusses des Vereins für vaterländische Naturkunde um Verleihung der Rechte einer moralischen Person für den Verein dem K. Ministerium in so lange nicht empfehlend vorzulegen, als nicht besondere, diesem Verein eigenthümliche Verhältnisse, welche für denselben die Erlangung der juristischen Persönlichkeit nothwendig machen, dargethan sein werden.

Vorstehendes ist dem Ausschuss des mehrgenannten Vereins zu eröffnen.
Ludwigsburg, den 7. Januar 1851.

Dem Ausschuss des Vereins für vaterländische Naturkunde dahier beehrt man sich, vorstehende Regierungs-Entschliessung mitzutheilen.

Sich damit etc.

Stuttgart, den 13. Januar 1851.

K. Stadtdirektion.

OAmtn. Majer, AV.

Zweite Eingabe vom 15. Januar 1851:

Ehrerbietige Erwiederung des Ausschusses des Vereins für vaterl. Naturkunde in Württemberg auf den abschläglichen Bescheid über das Gesuch um Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den gedachten Verein.

Königliche Stadtdirektion

hat mit Erlass vom 13. d. M. praes. unter Heutigem an den Ausschuss des Vereins für vaterländische Naturkunde den abschläglichen Bescheid der königl. Regierung für den Neckarkreis auf das Gesuch gedachten

Ausschusses vom 30. v. M. um Verleihung der Rechte der moralischen Persönlichkeit, eröffnet.

Als Grund dieses abschläglichen Bescheides sind Vorgänge anderer „gemeinnütziger Vereine“ vorangestellt, sowie die Gefahr für die Rechtssicherheit, wenn solchen Gesuchen willfahrt werden wollte, und es werden „besondere,“ dem Verein für vaterländische Naturkunde „eigenthümliche Verhältnisse,“ welche demselben die Erlangung der juristischen Persönlichkeit „nothwendig“ machen, zur Bedingung einer empfehlenden Vorlage an das k. Ministerium gemacht. —

In dem Gesuche des Ausschusses etc. ist als Grund und Veranlassung der Bitte um Gewährung der Rechte (resp. Pflichten) einer juridischen Person für den Verein für vaterländische Naturkunde der Umstand angeführt, dass demselben im Laufe des verflossenen Spätjahrs die Sammlung vaterländischer Naturprodukte, welche bisher in Aufsicht und Verwaltung der königl. landwirthschaftl. Centralstelle gestanden war, in gleiche Aufsicht und Verwaltung unter Oberaufsicht gedachter Centralstelle, mit Genehmigung des königl. Ministeriums des Innern übergeben worden ist, und zwar, neben andern auf dies Verhältniss bezüglichen Bestimmungen: mit Ueberlassung der bisher für diese Sammlung im Etat der Centralstelle enthaltenen Position für Unterhaltung gedachter Sammlung, sowie des Gebäudes in dem dieselbe ist, im landwirthschaftl. Versuchsgarten, mit Haftbarkeit des Vereins für allen Schaden an den Sammlungsgegenständen durch *culpa lata et levis* seiner Organe, sowie am Gebäude etc., gleich den ein finanzkammerliches Gebäude Benützenden u. s. w.

Weit entfernt von dem Gedanken, durch das eingereichte Gesuch die „Gefährdung irgend einer Rechtssicherheit“ herbeizuführen, glaubte der Ausschuss, aus eben angeführtem Grunde der Haftbarkeit von seiner Seite für ein ihm anvertrautes Staatseigenthum, vielmehr gerade eine desto grössere Rechtssicherheit in Bezug auf Letzteres gegenüber der landwirthschaftl. Centralstelle in der Gewährung seiner Bitte zu erblicken und durch letztere herbeiführen zu sollen; wie denn während der Verhandlungen über die Uebernahme der fragl. Naturaliensammlung Seitens des Vereins etc. dem Unterzeichneten es gewissermassen an die Hand gegeben wurde, dass es (eben zu Herbeiführung einer grösseren Garantie für das Anvertraute) zweckdienlich sein würde, das Gesuch um die Verleihung der fragl. Rechte zu stellen.

Wenn somit aus dem Gesagten hervorleuchten wird, dass nicht sowohl das eigene Interesse des Vereins etc. es ist, was dieser Bitte zu Grunde liegt und dieselbe motivirt, sondern das „besondere,“ dem Verein seit Uebernahme der gedachten Sammlung „eigenthümliche“ Verhältniss zu einer Staatsstelle und zu einem ihm anvertrauten Staatseigenthum, so glaubt der Unterzeichnete die Entscheidung über die „Nothwendigkeit“ der Ertheilung der Rechte einer juridischen

Person an den Verein für vaterländische Naturkunde, resp. seine organischen Vertreter, dem höheren Ermessen nach näherer Auseinandersetzung des Grundes und der Veranlassung der gestellten Bitte, anheimgeben zu dürfen.

Im Namen und Auftrag des Ausschusses des Vereins
für vaterländische Naturkunde in Württemberg.

Der stellvertretende Vorstand:

Prof. Dr. Plieninger.

Hierauf erfolgte nachstehender zweiter Bescheid:

Die K. W. Regierung des Neckarkreises
an die K. Stadtdirektion Stuttgart.

Der Stadtdirektion wird auf ihren Bericht vom 20. Januar d. J., betreffend das Gesuch des Ausschusses des Vereins für vaterländische Naturkunde um Verleihung der Rechte einer moralischen Person für den Verein, in Folge Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom 25. v. M. zu weiterer Eröffnung zu erkennen gegeben, dass, da die Fiction einer juristischen Persönlichkeit nur da möglich ist, wo ein actives Vermögen für einen bestimmten Zweck, möge dieser in der Form einer Stiftung oder einer Corporation verfolgt werden, vorhanden ist, der Verein für vaterländische Naturkunde aber in der That kein actives Vermögen besitzt, dem Gesuche nicht entsprochen werden kann. Da übrigens ohne Zweifel das Motiv des Gesuchs in dem §. 3 der Statuten der Verwaltung der vaterländischen Naturalien-Sammlung gelegen ist, so wird es das Einfachste sein, wenn der Verein die Abänderung dieses doch nicht einzuhaltenden Paragraphen verlangt.

Ludwigsburg, den 3. Juni 1851.

Dem Ausschuss des Vereins für vaterländische Naturkunde dahier hat man vorstehende Decrets-Abschrift zuzufertigen die Ehre.

Sich damit etc.

Stuttgart, der 6. Juni 1851.

K. Stadtdirektion.

O. Amtm. Majer, AV.

Dritte Eingabe vom 12. Juni 1851:

Erneute Bitte des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg um Gewährung der Rechte einer moralischen Person.

Königliche Stadtdirektion

hat uns mit Erlass vom 6. d. M., praes. am Gestrigen, den Erlass Königl. Regierung für den Neckarkreis vom 3. d. M. auf unser Gesuch vom 15. Januar d. J. in der seitwärts erwähnten Angelegenheit abschriftlich zugewiesen, worin, zu Folge Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern vom 25. Mai d. J., zu erkennen gegeben worden ist: „dass, da „die Fiction verlangt.“

Was nun zuerst die Abänderung des erwähnten §. 3 des Verwaltungsstatutes anbelangt, so sind wir weit entfernt, die Ansicht der hohen K. Kreisregierung über die Unausführbarkeit der in demselben enthaltenen Bestimmungen nicht mit der schuldigen Rücksicht zu ehren; wir bescheiden uns jedoch, zu bekennen, dass wir unseres Ortes uns um so weniger im Stande sehen könnten, eine Abänderung dieser, von einer hohen Staatsstelle für nöthig und wohl auch ausführbar erachteten Bestimmungen herbeizuführen, als wir schon im Laufe der Unterhandlungen, welche der Uebernahme der vaterländischen Naturaliensammlung von unserer Seite vorangingen, den Versuch einer Vorstellung bezüglich jenes §. gemacht haben, ohne jedoch denselben mit vollständigem Erfolg gekrönt zu sehen. Wir könnten daher eine Abänderung dieses §. nur von der höheren Instanz, dem K. Ministerium des Innern, unmittelbar erwarten, welches seiner Zeit das Verwaltungsstatut genehmigt hat und würden es mit dem ehrerbietigsten Dank erkennen, wenn eine hohe Kreisregierung die entsprechende Abänderung der von ihr für unausführbar erachteten Bestimmungen bei hohem Ministerium geneigtest bevorzugen wollte.

Indessen ist in diesem §. des Verwaltungsstatutes weder das einzige noch hauptsächlichste Motiv für unser Gesuch enthalten, denn es war der Inhalt des, mit Erlass vom 13. Januar d. J. mitgetheilten Decrets hoher Kreisregierung gewesen, der uns die Nothwendigkeit auferlegte, das in diesem §. liegende Motiv, mit Uebergehung anderer, hervorzuheben. Vielmehr finden wir noch weitere Motive in dem Umstande, dass wir nun eben ein dem Staat gehöriges Besitzthum überhaupt in Verwaltung und Aufsicht überkommen haben, dass der Verein in dieser Beziehung unter einer Centralstaatsbehörde zu stehen die Ehre hat und dass er die gemeinnützige Benützung dieser wissenschaftlichen Sammlungen auch gegenüber dem sich dafür interessirenden Publikum als Obliegenheit übernommen hat, welches sich weit mehr dafür interessiren und namentlich auch weit eher geneigt sein wird, zur Vermehrung der Sammlungen die Hand zu bieten und eben dadurch manche wissenschaftliche Schätze und Merkwürdigkeiten dem Zugrundegehen oder der Verborgenheit zu entreissen, wenn dem Vereine durch die erbetene öffentliche Anerkennung der höchsten Staatsbehörde eine Sanktion ertheilt wird.

Allein auch abgesehen von alle dem, so sind wir im Stande, auch der in dem hohen Erlass Königl. Ministeriums des Innern vorangestellten „Vorbedingung eines activen Vermögensbesitzes“ vollkommen zu genügen. Wenn schon durch die Bestimmung des §. 2 des Verwaltungsstatuts: — dass alles, was der Verein an Naturalien oder Geräthschaften aus seinen Mitteln oder durch seine Bemühungen noch weiter zu der Sammlung beibringen wird, sein Eigenthum verbleiben soll, auf das er nur bei seiner einstigen Auflösung zu Gunsten des Staats verzichtet — ein mit jedem Jahr sich mehrender, wirklicher, activer Ver-

mögensbesitz, der immerhin einen stets realisirbaren Geldwerth repräsentirt, involvirt ist, — wie denn der Verein bereits einen nicht unbeträchtlichen Vorrath von Naturalien in dieser Art besitzt und auch eine stets sich mehrende Bibliothek unter seine Besitzthümer zählt: so besitzt der Verein noch überdies einen in nutzbar angelegten Capitalien von dem derzeitigen Betrag von mehr als 3000 fl. bestehenden Reservefonds, dessen Interessen ihn eben in den Stand gesetzt haben, die Verwaltung der fraglichen Sammlung zu übernehmen, der selbst nicht angegriffen werden soll, sondern im Gegentheil durch die Ueberschüsse der jährlichen Einnahmen (von den Mitgliederbeiträgen) über die laufenden Ausgaben voraussichtlich auch künftig, wie bisher, seinen jährlichen Zuwachs erhalten wird.

Da hienach die Vermuthung des hohen Ministeriums des Innern, „dass der Verein in der That kein actives Vermögen besitze,“ keineswegs zutrifft, vielmehr die für die Möglichkeit der Fiction einer juridischen Persönlichkeit voranstehende Bedingung: der Besitz eines activen Vermögens für den bestimmten Zweck der Förderung der vaterländischen Naturkunde, und zwar zunächst durch die, die meisten Ausgaben erfordernde Vermehrung und Unterhaltung der vaterländischen Naturaliensammlung, vollkommen erfüllt ist; so glauben wir, unser Gesuch nebst der weiteren Bitte um Beförderung an die höheren Behörden, sowie um Bevorwortung einer wohlwollend beschleunigten Resolution in einer, wie sie uns unmassgeblich erscheint, so einfachen Sache, hiemit wiederholt vorlegen zu dürfen.

Wir getrösten uns hiebei der Hoffnung, dass uneigennützigte Bemühungen in einem Bereiche wissenschaftlicher Forschungen, deren Einfluss auf das praktische Leben gerade in jetziger Zeit überall eine, in mehr als einer Beziehung erwünschte Anerkennung von Seiten hoher Staatsregierungen findet, einer solchen Anerkennung und Förderung auch von unserer hohen Regierung werde gewürdigt werden, welche von jeher dafür bekannt war, die Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen nicht zum letzten Gegenstand ihrer Fürsorge für das Wohl des Landes zu machen.

Verehrungsvoll etc.

Im Namen und Auftrag des Ausschusses der Gesellschaft
für vaterländische Naturkunde in Württemberg.

Der stellvertr. Vorstand:

Prof. Dr. Plieninger.

Vierte Eingabe vom 6. October 1851:

Zur Königl. Stadtdirektion Stuttgart.

Bitte um Beschleunigung der Resolution
über das Gesuch des Vereins für vaterländische Naturkunde um die Rechte
einer moralischen Person.

Wir haben in erneuerter Eingabe vom 12. Juni d. J. die Ehre gehabt, uns über das Vorhandensein der Bedingungen für die Gewährung

der Rechte einer moralischen Persönlichkeit auszuweisen, welche die Königl. Regierung für den Neckarkreis bei unserem, erstmals am 30. December 1850 eingereichten Gesuche vermissen zu können glaubte, und erlauben uns daher die ergebenste Bitte, es wolle Königl. Stadtdirektion die Beschleunigung des Bescheides auf unsere Bitte höheren Orts geneigtest bevorworten.

Hochachtungsvoll etc.

Der erste Vorstand des Vereins für vaterländische
Naturkunde in Württemberg:

Graf Wilhelm von Württemberg.

Hierauf erfolgte nachstehender dritter Bescheid:

Die Königl. Württemberg. Regierung des Neckarkreises an die K. Stadtdirektion Stuttgart.

Da durch höchste Entschliessung vom 8. d. M. dem im Jahr 1844 gestifteten Verein für vaterländische Naturkunde die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, so wird dies der Stadtdirektion auf ihren Bericht vom 18. Juni und 14. October d. J. mit dem Auftrag zu erkennen gegeben, von dieser höchsten Entschliessung den Ausschuss des Vereins in Kenntniss zu setzen.

Ludwigsburg, den 17. October 1851.

Dem Verein für vaterländische Naturkunde dahier beehrt man sich Obiges zur Nachricht zuzufertigen.

Hochachtungsvoll etc.

Stuttgart, den 20. October 1851.

K. Stadtdirektion.
Majer.

Fünfte Eingabe vom 27. October 1851:

Königlicher Stadtdirektion Stuttgart

habe ich die Ehre, den Empfang des Erlasses vom 30. d. M. anzuzeigen, womit dem Verein für vaterländische Naturkunde Abschrift des Decrets der Königl. Regierung für den Neckarkreis, die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an den Verein betreffend, mitgetheilt wurde, und zugleich im Namen des Vereins unseren ergebensten Dank hiefür auszudrücken.

Hochachtungsvoll etc.

Der stellvertr. Vorstand:
Prof. Dr. Plieninger.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg](#)

Jahr/Year: 1852

Band/Volume: [8](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [I. Angelegenheiten des Vereins. Ertheilung der Rechte einer moralischen \(juristischen\) Person an den Verein. 129-135](#)